

Tipps und Tricks:

Wie werden Privatanteile bei der MWST behandelt?



Quelle:
Art. 24 nMWSTG
Art. 31 nMWSTG

1. Leistungen an Einzelfirmeninhaber

Sind immer als Eigenverbrauch abzurechnen.

2. Leistungen an eng verbundene Personen

Als Entgelt gilt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde. D.h. auf diesem Wert ist die Umsatzsteuer abzurechnen.

Sofern es sich um ein Gelegenheitsgeschenk handelt, ist Eigenverbrauch abzurechnen. Dann gilt eine Freigrenze von CHF 500.--.

3. Leistungen an das Personal

Geschenke, die nicht im Lohnausweis zu deklarieren sind: Eigenverbrauch abrechnen, Freigrenze von CHF 500.--.

Leistungen, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, müssen versteuert werden.

Rabatte müssen versteuert werden.

4. Fahrzeugkosten

4.1. Ausgangslage

Die Kosten für einen Personenwagen, der vorwiegend geschäftlich wie aber auch privat genutzt wird, werden vielfach dem Geschäft belastet und sofern möglich, die Vorsteuer der MWST geltend gemacht. Aus betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Sicht muss ein Privatanteil aufgerechnet werden. Wie ist nun dieser Privatanteil mehrwertsteuerrechtlich zu behandeln?

4.2. Geschäftliche Nutzung < 50 %

Die Vorsteuer ist verhältnismässig zu korrigieren.

4.3. Geschäftliche Nutzung > 50 %

Es ist ein Privatanteil von 0,8 % pro Monat vom Kaufpreis abzurechnen.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft

5. Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon
gemäss Merkblatt über Naturalbezüge von Selbständigerwerbenden

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, private Telefongespräche, Radio und Fernsehen sind Privatanteile an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind. Die Beträge entnehmen Sie dem oben erwähnten Merkblatt.